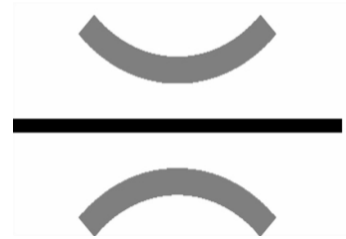


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 1/2015



INHALT

15. März 2015

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Zum Thema Inklusion (<i>Bertram</i>)	3
Einführung der elektronischen Akte (<i>Löffelmann</i>)	7
Bericht über das Jungrichterseminar in Berlin (<i>Marquardt/ Rock</i>)	13
DRB Aktuell zu den Themen: Weisungsrecht gegenüber der StA, Vorratsdatenspeicherung, Presseresonanz, Streitmittler, Besoldung, Interview mit Justizminister Maas (<i>Red.</i>)	15
Buchbesprechung „Praxishilfen Erbrecht“ (<i>Franke</i>)	19
Umstellung auf Sepa (<i>Sperschneider</i>)	20
Studienreise des HRV nach Lissabon (<i>Lanzius</i>)	21
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	22
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	23
Jubiläen (<i>Red.</i>)	24
Der neue Vorstand des HRV (<i>Red.</i>)	25
Redaktionsschluss	27

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428.43.7302 ✉ mhr@richterverein.de [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wieder hat ein neues Jahr begonnen. Ein neues Jahr bringt bekanntlich neben Althergebrachtem auch jede Menge neues, und so habe ich die Gelegenheit genutzt, unserer MHR ein kleines Facelift zu verpassen.

Das Facelift betrifft aber nur die äußere Form – der Inhalt bietet das Althergebrachte. Uns erwarten wiederum interessante Artikel aus den verschiedensten Bereichen. So informiert uns zum Beispiel unser Münchener Kollege Herr Löffelmann über die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, die die Einführung der elektronischen Akte mit sich bringen wird. „Althergebracht“, werden viele von Ihnen vielleicht sagen, angesichts der Vielzahl von Artikeln, die hierzu schon veröffentlicht worden sind. Doch wirft der Artikel von Herrn Löffelmann Licht auf etliche Punkte, die bisher nicht im Fokus der Aufmerksamkeit standen.

Daneben blickt diese Ausgabe der MHR zurück auf eine Studienreise, die seitens des Richtervereins im letzten Jahr veranstaltet wurde, und auf ein Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin.

Zudem finden Sie mehrere Beiträge aus dem „DRB-Aktuell“, dem Newsletter des Deutschen Richterbundes. Interessant zu sehen ist, dass es dem DRB gelungen ist, im letzten Jahr seine Medienresonanz erheblich auszubauen und damit gerade Themen wie die Besoldung und die Belastung der Justiz in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, auch in diesem Jahr will die MHR gefüllt werden mit interessanten Artikeln aus den verschiedensten Bereichen. Wenn Ihnen also im Rahmen ihrer täglichen Arbeit oder auch in der Freizeit ein interessantes Thema begegnet –

zögern Sie nicht, es aufzuschreiben. Jeder noch so kleine Beitrag ist willkommen.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040/ 42843 7302
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

„Inklusion“ – Menschenrecht und Rechtspflicht ?

Unlängst wurde in der Zeitschrift für Rechtspolitik *Inklusion* als „Herausforderung für die Rechts- und Bildungspolitik“ herausgestellt¹. Nun weiß jeder, dass Bildungs-, zumal Schulpolitik, für viele Bundesländer ein Tummelplatz ehrgeiziger kurzatmiger Reformen und politischer Profilierungsversuche ist, worunter Kinder, Lehrer und Eltern leiden und nichts sehnlicher wünschen, als dass an die Stelle hektischer Neuerungen endlich wieder Ruhe und Verlässlichkeit einkehren². Soll aber nun auch noch die *Rechtspolitik* weitere Reformen anschieben und beflügeln?

Dazu muss man zunächst etwas ausholen:

1. Der „UN-Weltbericht Behinderung 2011“³ ergibt, dass etwa 10% der Weltbevölkerung behindert und deshalb dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu leben: ausgeschlossen, missachtet und diskriminiert. Behinderte Kinder bleiben in Entwicklungsländern fast völlig – zu 98% - vom Schulbesuch ausgeschlossen. Nur 3 % der behinderten Erwachsenen können schreiben und lesen, Mädchen und Frauen in noch geringerem Grade. Diese und weitere erschütternde Befunde riefen eine weltweite Bewegung ins Leben, der es zu danken ist, dass die meisten Staaten der UN (158 von 193) sich 2006 auf eine „Behindertenrechtskonvention“ (BRK) verständigten und sie unterzeichneten. Angesichts dieses großen und naturgemäß heterogenen Kreises konnte und sollte die

¹ Oliver Tolmein „Inklusion als Herausforderung für die Rechts- und Bildungspolitik“, ZRP 5/2014, S. 177; kritisch dazu Bertram, ZRP 2/2015. S. 58 „Echo“.

² Beklagenswert, dass auf diesem Tummelplatz eifernder Bildungspolitiker nicht das Verbot der *reformatio in peius* gilt. Es würde nicht nur allen Betroffenen ständigen Verdross, sondern den Ländern auch immense Kosten sparen.

³ WHO Genf 2011 (WHO-Press).

vielsprachige Konvention⁴ nicht ausfallen wie ein Text von juristischer Präzision. Er ist vielmehr von Absichtserklärungen, Appellen und Zielbeschreibungen geprägt – auch einer gewissen Weitschweifigkeit. Aber im Großen und Ganzen ist er dennoch klar genug - als Streitschrift für Menschenrechte und gegen die weltweite Diskriminierung Behinderter. Dem Thema „Bildung“ ist sein Art. 24 gewidmet, in dem die Autoren ihr Anliegen speziell auf die dort herrschenden schweren Diskriminierungen zuschneiden, Abhilfen fordern sowie gezielte Unterstützungen für bestimmte Defizite. Dies alles durchzusetzen, war und ist eine Herkulesaufgabe, auch wenn man den großen, alles noch weiter verdüsternden Rahmen außer Betracht lässt - dass weltweit auch junge Menschen, Mädchen zumal, ob behindert oder nicht, von Fanatikern umgebracht oder versklavt werden, weil Bildung für diese ein Teufelswerk ist.

2. Nun bedeutet die MRK nach Tolmein und vielen anderen für Deutschland eine tiefgreifende, radikale Herausforderung, weil genannter Art 24 auch vom deutschen Bildungswesen „Inklusion“ verlange und es hier damit, wie er an Hand einiger Zahlen meint nachweisen zu können, erstens bislang nicht weit her sei, und zweitens unser System schon im Grundsatz hartnäckig darauf abziele, echte Inklusion zu verhindern.

Eine schon auf Anhieb überraschende These: Inklusion in dem Sinne, dass auch behinderte Kinder und Jugendliche

⁴ Vgl.: BGBl. 2008, Teil II, Nr.35, 1419 ff (dreisprachige Fassung – dt., engl., frz.). Im deutschen Text (Art 24 (1) BRK) heißt es: „...um dieses Recht (Behinderter) ohne Diskriminierung... zu verwirklichen, gewährleisten die Staaten ein integratives Bildungssystem...“. Englischer Text: „... ensure an inclusive educational system...“. Art. 50 MRK erklärt den arabischen, chinesischen, französischen, englischen, russischen und spanischen Text für gleich verbindlich. Das Wort „Inklusion“ ist offensichtlich dem englischen Text nachgebildet, und Tolmein hält „integrativ“ (wie dt. Text) deshalb für einen „Übersetzungsmangel“ und ein „bildungspolitisches Relikt“, während „Inklusion“ längst „in aller Munde“ sei (ZRP aaO. 128 re.).

keinesfalls - komme was wolle! - aus dem gesellschaftlichen Bildungsrahmen herausfallen, ist hierzulande nicht nur ein (völlig unbestrittenes) Ideal, es ist die Realität. Das gilt auch bei schweren, ja extremen Störungen unterschiedlichster Natur, die es Kindern praktisch unmöglich machen, in den allgemeinen Schulen („Regelschulen“) mitzuhalten und dort zu ihrem Recht auf Förderung zu kommen und die deshalb ganz spezieller Hilfen bedürfen. Sie fallen *bei uns* keineswegs ins tiefe Loch allgemeiner Gleichgültigkeit und Vernachlässigung. Vielmehr erfüllen Staat und Gesellschaft ihre Verfassungspflicht aus Art 7 (1) GG hier durch die Bereitstellung eines differenzierten Förderprogramms in seinen Sonderschulen oder sonst speziellen Einrichtungen und Gruppen, deren Personal durch eine wissenschaftliche Rehabilitationsausbildung für ihre schwierigen Aufgaben befähigt wird. Ein krasserer Gegensatz zur Diskriminierung und Vernachlässigung behinderter Kinder, wie ihn die Autoren der BRK vor Augen hatten und mit Recht als weltweites Phänomen anprangern, kann man sich kaum vorstellen. Dabei wäre es natürlich falsch, unser Sonderschulwesen zu idealisieren oder zu verkennen, dass sich oft darüber streiten lässt, ob Abgrenzungen noch stimmen, ob etwa die Bildungsvermittlung an Behinderte nicht in erweitertem Maße in allgemeinen Einrichtungen möglich und angezeigt ist. Das unterliegt fortschreitendem Wandel, und darüber lässt sich im Einzelnen stets mit guten Gründen streiten. Wenn und soweit die Inklusionsdebatten diese Diskussion herausfordert und belebt, kann man sie nur begrüßen.

Demgegenüber ist aber nicht zu verkennen, dass einflussreiche Wortführer der Debatte keinen Reformdiskurs praktischer Art führen, sondern eine – letztlich gesamtgesellschaftliche - Grundentscheidung („*Inklusive Gesellschaft!*“) - befeuern wollen, mit hohem emotionalen und rhetorischen Einsatz. Sie pochen zunächst auf den Begriff „Inklusion“, der etwas qualitativ anderes bedeute als „Integration“, wie sie im deutschen Text

steht⁵. Aber was heißt das? Das Wort Inklusion (Einschluss) als solches ist allgemein, abstrakt, ohne sachlichen Inhalt – sozusagen ein Passepartout⁶. Aber die BRK füllt - für ihre Zwecke! - das Wort mit Leben und Inhalt, indem sie es als Gegenbegriff zur diskriminierenden, menschenverachtenden Exklusion einsetzt. „Inklusion“ verdammt also den Ausschluss (die Exklusion) der Kinder von Bildung, von der Chance, Lesen, Schreiben und andere grundlegende Fertigkeiten zu erlernen, die Verweigerung und Vorenthaltung fundamentaler Menschenrechte, die der Bildungsbetrieb anderen – den Nicht-Behinderten – gewährt. Dementsprechend werden „Inklusion“ und „Nicht-Diskriminierung“ im Text fast synonym verwendet. Für das deutsche vielfältige Hilfs- und Fördersystem liegen in Text und Geist der BRK mithin eigentlich nur Zustimmung und Anerkennung (sozusagen implizite, da er einzelne Länder natürlich weder nennt noch bewertet). Der Vertragstext stellt hierzu auch noch Selbstverständlichkeiten heraus. Nach Art. 2 (Begriffsbestimmungen) ist nicht jede ungleiche Behandlung, Unterscheidung oder Trennung eine „Diskriminierung“⁷, sondern

⁵ Auch Tolmein kehrt diese angeblich substanzielle Differenz der Begriffe heraus, vgl. ZRP 2014, 178 re. Sp.

⁶ Und ist deshalb leicht mit beliebigen Inhalten aufladbar: Im Editorial der ZRP 1/2015, 1 nimmt Prof. Hartmann eine „*inklusive Verwaltung*“ aufs Korn, deren Besonderheit darin liege, dass auch Vertreter von Lobbyverbänden dort (wie Schlupfwespen) inkorporiert seien. Auch für Gesetzgebungsverfahren auf nationaler und europäischer Ebene findet man dergleichen oder Ansätze dazu (vgl. dazu jüngst: „*Europäer und Amerikaner sollen Gesetze abgleichen*“ (TTIP), FAZ v. 11.02.2015. „*Inklusive Sprache*“ ist ein Thema, das zumal in feministischer Literatur ausufernd traktiert wird, vgl. etwa Bertram „*Bibel in gerechter Sprache*“: MHR 4/2007, 14 ff; ders. „*Gender Mainstreaming - das unbekanntes Wesen*“: MHR 1/2011, 9 ff; ders. „*StVO in Gerechter Sprache*“: MHR 3/ 2014, 6 ff.

⁷ Zur Philologie der Sache: lat. discernere oder diskriminare (verb.) / diskriminieren (Subst.): trennen, scheiden, unterscheiden / Unterscheidung usw. Für (gesellschaftliche) Differenzierungen kann es sittlich billigenwerte oder verwerfliche Gründe geben. Die heutige Sprachpraxis (so auch die BRK) versteht das Wort in diesem Sinn: Danach sind Diskriminierungen Unterscheidungen, die sittlich missbilligenwert und

nur die degradierende, menschenrechtswidrige, unwürdige. In diesem Sinn verwerflich sei es folglich auch, wenn mögliche „angemessene Vorkehrungen“ zur Hilfe für Behinderte unterlassen würden. Es klingt dann wie eine überflüssige Wiederholung, wenn der Text in Art. 5 IV auch noch anmerkt, dass besondere Maßnahmen zur Hilfe für Behinderte nicht als Diskriminierung gelten⁸ – ohnehin ein Einfall, auf den man erst einmal kommen muss.

3. Dennoch nötigt die anschwellende Debatte dazu, sich mit diesem Einfall zu beschäftigen:

Ruft man in einer Suchmaschine „Inklusion“ auf, findet man zwar nicht ihre Definition, wird aber überschwemmt mit einer Flut von Anklagen gegen das deutsche gegliederte Bildungssystem, das Leistung fordere, Fähigkeiten verlange und definiere, Kinder belohne oder abwerte, das Bildung im Kanon fixiere, als Schicksalsmacht über Aufstieg, Abstieg, Gemeinschaft oder Trennung entscheide und folglich gar nicht anders verfahren könne, als ungeeignete, zumal (angeblich) behinderte Kinder zu „selektieren“ und in Sonderschulen oder andere Einrichtungen zur speziellen Förderung oder Verwahrung abzuschieben usw. *Inklusion* aber fordere einen Paradigmawechsel, eine grundlegend andere Bildungsgemeinschaft, eine solche, die alle und jeden, so wie er oder sie eben sei, als Person und Individuum willkommen heiße, aufnehme und ganz nach der Individualität - nicht nach Plan, gesetzten Zielen oder äußeren Maßstäben - begleite und dadurch je besonders fördere. Behinderte Schüler seien dann immer eine Bereicherung für alle, egal, wie deren „sonderpädagogischer Förderbedarf“ beschrieben werde... usw. Freilich müsste dieses Streben letztlich halbherzig und Stückwerk bleiben, solange nicht eine

skandalös sind. Das Grundgesetz sagt dasselbe mit nur sieben Worten in Art 3 (3) Satz 2.

⁸ Für dergleichen hat sich der etwas paradoxe Begriff der „positiven Diskriminierung“ eingebürgert, in der oft verzwickte Gleichheitsprobleme stecken.

„*inklusive Gesellschaft*“ herbeigeführt worden sei, in der dann auch die inklusive Schule ihren natürlichen Platz finde⁹.

4. Man möchte das für eine schöne (vielleicht im Grunde auch keineswegs schöne) Utopie halten und viele Fragen zu deren Theorie und Praxis stellen, muss aber feststellen, dass bei uns das Thema Inklusion durchweg in schrillum Ton verhandelt wird, der weder eine vernünftige Diskussion noch Einwände zulässt und statt dessen alle Ungläubigen und Zweifler verdammt. Die Maßlosigkeit der Sprache gegenüber denen, die noch ein gutes Wort für Sonderschulen udgl. einlegen, verschlägt einem den Atem: Behinderte Kinder würden in eine schreckliche Welt mit „ghettohaften Zügen“ hinein gezwungen und in Sonderklassen erniedrigt, „tribunalisiert“ und beschämt. Die spezielle Förderung in getrennten Einrichtungen sei „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, entwürdigend, die „Selektion“ (!) der Kinder menschenverachtende Ausgrenzung, „Alltagsrassismus“, „unverdünnte Hölle“. Das korrespondierende gegliederte Schulwesen sei elitär, hart, anmaßend, von „sozialdarwinistischer Härte“ und diene ökonomischer Verwertbarkeit... Die Auslese, die sie betreibe, statt Menschen zu fördern, stamme aus der Welt der Züchter und Biologen...¹⁰.

5. Wo liegen die tieferen Gründe dieser Wut? Vermutlich in der verleugneten aber innerlich unabweisbaren Einsicht, dass Menschen allen Beschwörungen zum Trotz ungleich sind und unsere Möglichkeit und Pflicht deshalb *nur* (!) dahin geht, ihren Verschiedenheiten in humanem Geiste, mit

⁹ Dazu und zum ganzen Thema siehe Bernd Ahrbeck: *Inklusion – Eine Kritik*, Stuttgart 2014, hier insb. Einleitung S. 6-10, 24 f, Kpt. 4: „*Auf dem Wege zu einer inklusiven Gesellschaft*“, S. 60 ff. Er ist Rehabilitationswissenschaftler an der HU Berlin und im vorliegenden Thema gründlich bewandert.

¹⁰ Dergleichen ließe sich fortsetzen. Ein Fülle ähnlicher Auslassungen zitiert und belegt bei Ahrbeck aaO (Anm. 9) passim, etwa auch S. 29, 67, 68, 73 f, 80, 89, 121, 124; s. insg. dazu auch Kpt. 7: „*Gute und schlechte Menschen*“, 116 ff.

Augenmaß - und in der Pädagogik sachkundig und hilfreich! - Rechnung zu tragen. Aber eine vor allem bei Intellektuellen tief sitzende Gleichheitsideologie zwingt die Leute zu einer gegensinnigen Rhetorik und zieht dann auch deren Denken im Schlepptau nach sich. Deshalb kann die Inklusionsromantik keinen realistischen und positiven Begriff von Ungleichheit und Verschiedenheit entwickeln. Ihr Schlachtruf lautet „Vielfalt“; und alle und jede Vielfalt ist gleich gut¹¹. Unterscheidungen zumal wie „behindert“ und „nicht behindert“ sind danach jedenfalls im Grunde nur Zuschreibungen, mit deren Hilfe die Gesellschaft ihre hierarchische Struktur stabilisiert¹². Gleichheit heißt die Parole, und wenn alle ins gleiche große Boot gesetzt (dort also „inkludiert“) werden, so ist dies schon an und für sich human und gut – alles in allem ein Paradiesgarten¹³.

6. Am Schluss nicht geführter Debatten steht die resignierende Feststellung, dass die an sich segensreiche MRK hier gegen ihren Text und Sinn ausgelegt wird. Stattdessen regiert Inklusion ideologischer Lesart und wird dementsprechend von Politik und Verwaltung - notfalls auch rücksichtslos - in die Praxis umgesetzt wird. Dass behinderten Jugendlichen und ihren Eltern damit oft ein Bärendienst geleistet wird und sie geradezu entrechtet werden, steht auf dem *einen*

¹¹ Eingehend und mit guten Gründen kritisch Ahrbeck aaO. (Anm. 9), insb. Kpt. 3: „*Vielfalt, Normalisierung, Anerkennung*“ (S. 33 - 59).

¹² Zum Gewicht bloßer Zuschreibung nach inklusiver Doktrin - vgl. etwa Ahrbeck aaO (Anm. 9) S. 49 mit Nachw. Im *frühen* Feminismus ständig zitiert wurde Simone de Beauvoir mit dem Satz, eine Frau werde nicht als solche geboren, sondern von der Gesellschaft dazu gemacht - was die spätere Genderpraxis noch verschärfte, vgl. Bertram aaO. (Anm.6), MHR 1/2011. Auch in der Kriminologie spielte der Definitions- oder Stigmatisierungsansatz jedenfalls früher eine beachtete Rolle.

¹³ Vgl. dazu etwa Chr. Geyer FAZ vom 22.07.2014: „*Eine unglaubliche Gleichmacherei: Warum werden Wesensmerkmale wie Behinderung, Begabung oder sexuelle Identität wegdiskutiert? Das Neueste aus dem Paradiesgarten der Inklusion*“

Blatt¹⁴, auf einem *anderen*, dass den Lehrern trotz aller versprochenen - nur gelegentlich auch tatsächlich zur Seite gestellten - Assistenten, Helfer oder Begleiter eine schier unlösbare Aufgabe aufgebürdet wird. Letztlich ist auch die Erwartung, die unterschieds- und strukturlos bunte Vielfalt verbürge Glück, Harmonie und Frieden in der Klassengemeinschaft, ein Ausfluss naiver Gemeinschaftsromantik, ist doch die Welt auch der Kinder in Wirklichkeit ganz anders als die Eiferer glauben¹⁵. Sind aber für diese Glück oder Unglück wirklicher Kinder wichtig und überhaupt von Interesse - angesichts der großen, interessanten und hohen Aufgabe, die Gesellschaft radikal umzugestalten? Das wird man fragen müssen¹⁶. Für Experimente solcher Art wartet die Geschichte bekanntlich mit Beispielen auf - durchweg keinen glücklichen.

Günter Bertram

¹⁴ Vgl. dazu etwa Ahrbeck in FAZ vom 24.04.2014: *Gemeinsamkeit um jeden Preis*. Radikale Inklusion arbeitet nicht nur mit einfachen Gegensätzen, sondern schert sich auch nicht um das Können der Schüler; ders. in SPIEGEL 34/2014, S. 38 ff: „Am Rande zu stehen ist schrecklich“. Als Beispiel vieler fruchtloser Elternproteste vgl. Bergedorfer Zeitung (BZ) vom 11.07.2014: *Abschied von der Sprachförderung – Bildungsministerium stellt Landesförderung ein – Internat an der Golfstraße wird geschlossen*; dazu passend BZ vom 7.10.2014: *Forderung aus Kiel: Schülern soll ein neuer Beruf eingeführt werden (2015: 314 Stellen für 13,2 Mio Euro)*; vgl. auch Bertram ZRP 2 / 2015 – Echo, dort Ziffer 5.

¹⁵ Dazu Ahrbeck aaO. (Anm. 9) passim, insb. Kpt. 4 (60 ff) und 5 (79 ff); treffende Kritik an solcher Gemeinschaftshypertrophie schon bei Josef Pieper: *Grundformen sozialer Spielregeln*, Memmingen 1955, dort etwa S. 43-45, 65- 1, 95-105, 129-137.

¹⁶ MRK Art 7 (2) schreibt – vielleicht doch nicht ganz überflüssigerweise! - vor, dass bei allen Maßnahmen, die behinderte Kinder betreffen, deren Wohl der erste Rang gebührt (erg.: und nicht etwa schönen polit-pädagogischen Weltbeglückungsprogrammen).

Einführung der elektronischen Akte in der Justiz

Die dritte Gewalt steht als ihrer Natur nach eher „bewahrende“ Einrichtung generell in dem Ruf, gegenüber Modernisierungsbestrebungen eher zurückhaltend eingestellt zu sein. Mit den durch die Verbreitung des Internet und der elektronischen Datenverarbeitung einhergehenden Veränderungen des Kommunikationsverhaltens in den vergangenen Jahrzehnten sieht sich aber auch die Justiz vor Herausforderungen gestellt, die sich nicht abweisen lassen. In beträchtlichem Maße hat die elektronische Datenverarbeitung bereits Einzug in den richterlichen Alltag gehalten. Verfügten vor fünfzehn Jahren Richter an kleineren Amtsgerichten noch nicht einmal über einen eigenen PC zum Erstellen von Textdateien, gehört der Computer heute zur selbstverständlichen Ausstattung jedes Arbeitsplatzes. Möglichkeiten der Strukturierung und Auswertung von elektronisch gespeicherten Daten haben in Umfangsverfahren zu einer nennenswerten Steigerung der Effizienz und Genauigkeit beigetragen. Formulardatenbanken haben in weiten Bereichen den Umgang mit handschriftlich auszufüllenden Formblättern ersetzt. Und die erweiterten Möglichkeiten der Online-Recherche in juristischen Datenbanken und Fachliteratur erleichtern die vertiefende Auseinandersetzung mit komplexen Rechtsproblemen und tragen dadurch zu einer größeren Differenziertheit der Judikate bei. Insgesamt ist die – über die genannten Beispiele weit hinausgehende – Vielschichtigkeit der bislang im Bereich der Justiz errichteten IT-Architektur – trotz bekanntlich bestehender Anwendungsdefizite – durchaus beeindruckend (vgl. etwa den Bericht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz von Juni 2014 über den Stand der Informationstechnik in der bayerischen Justiz).

Stand der Gesetzgebung

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers und der Landesjustizverwaltungen soll der gegenwärtige Status quo allerdings nur einen ersten Schritt hin zu einer vollständigen Ein-

bindung der Rechtspflege in informationsverarbeitende Systeme sein. Damit sind die Stichworte *elektronischer Rechtsverkehr* und *elektronische Akte* (vulgo *e-justice*) angesprochen. Voraussetzung für deren Einführung ist einerseits die Schaffung einer geeigneten technischen Infrastruktur und andererseits die Festlegung rechtlicher Rahmenbedingungen. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13.07.2001 und dem Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen (ZustRG) vom 25.06.2001 wurden bereits vor mehr als einem Jahrzehnt die rechtlichen Voraussetzungen für die Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht und für elektronische Zustellungen geschaffen. Ergänzt werden diese Gesetze durch das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) vom 16.05.2001 und die Signaturverordnung, wo unter anderem Anforderungen an Sicherheitsstandards für elektronische Signaturen geregelt werden. Durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG) vom 22.03.2005 wurde in der Zivilprozessordnung und den Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten die – fakultative – Möglichkeit zum Führen einer elektronischen Akte und in der Strafprozessordnung die Möglichkeit des Einreichens elektronischer Dokumente eröffnet. Mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 und dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren (ERVGBG) vom 11.08.2009 wurden Handelsregister und Grundbuch auf elektronische Versionen umgestellt.

Weil die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten in der Vergangenheit „weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben“ sei (BT-Drucks. 17/12634, S. 1, 20), sehen das Gesetz vom 10.10.2013 zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und der jüngst vorgelegte Referentenentwurf des BMJV für

ein Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen vor, die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte zum bundesweit rechtsverbindlichen Standard zu machen. So verpflichtet das Gesetz vom 10.10.2013 die Bundesrechtsanwaltskammer, zum 01.01.2016 für jedes Kammermitglied ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, über das zukünftig die anwaltliche Korrespondenz abgewickelt werden soll (§ 31a BRAO). Ab 01.01.2018 müssen die Zivilgerichte und die der Fachgerichtsbarkeiten die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen sicheren elektronischen Zugang zum Rechtsweg bereithalten. Durch Rechtsverordnung können die Länder das Inkrafttreten der entsprechenden Vorschrift bis spätestens 01.01.2020 verschieben. Spätestens ab 01.01.2022 soll schließlich eine Pflicht für Rechtsanwälte und Behörden eintreten, die Kommunikation mit diesen Gerichten ausschließlich auf elektronischem Wege abzuwickeln. Die Erweiterung des elektronischen Zugangs wird als „Voraussetzung für die elektronische Aktenführung bei den Gerichten“ gesehen (BT-Drucks. 17/12634, S. 24). Mit dem aktuellen Referentenentwurf soll – abweichend von dem mit dem Gesetz vom 10.10.2013 verfolgten Konzept – unmittelbar ein „Medienwechsel“ hin zur elektronischen Akte in der Strafjustiz vollzogen werden. Ab 01.01.2022 soll auch hier die elektronische Kommunikation mit den Gerichten für Rechtsanwälte obligatorisch sein.

Herausforderungen

Es liegt auf der Hand, dass sowohl die Verpflichtung zum elektronischen Rechtsverkehr als auch der beabsichtigte Medienwechsel hin zur elektronischen Akte mit einer Vielzahl von technischen und rechtlichen Problemen einhergehen, die in den genannten Gesetzinitiativen nur am Rande erörtert werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende wichtige Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Datenverlust: Elektronisch geführte Akten sind in höherem Maße als herkömmliche

anfällig für Datenverlust. Sind einzelne Akten auch bislang gelegentlich in Verstoß geraten, stellt sich bei elektronischen Akten dieses Problem in einem globalen Sinne. Eine Minimalvorkehrung gegen Datenverlust sind von den Servern räumlich getrennte und gegen physikalische Beschädigung gesicherte Backups. Durch eine dezentrale Speicherung in einer Cloud könnte die Gefahr eines globalen Datenverlusts weiter gemindert werden, freilich um den Preis einer eingeschränkten Datenhoheit (vgl. 5.). Hinzukommen müssten hochleistungsfähige Firewalls gegen ein Eindringen in den Datenbestand mit Schadprogrammen von außen. Die Gefahr eines globalen Datenverlusts ist aber auch bei idealen Vorkehrungen nicht nur theoretischer Natur. Fraglich ist daher, wie die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auch im Falle eines worst case-Szenarios aufrecht erhalten werden könnte. Erwägenswert könnte es sein, zentrale Verfahrensdokumente wie etwa gerichtliche Beschlüsse und Urteile zusätzlich in physikalischer Form zu archivieren.

2. Datenmissbrauch: Eine ähnliche Problematik stellt sich im Hinblick auf das unbefugte Verwenden und Verbreiten von Daten. Dies kann einerseits mittels eines unbefugten Zugriffs geschehen, also durch Hacking, oder durch den Missbrauch legitimer Zugriffsrechte, etwa von Verfahrensbeteiligten oder Systemadministratoren. Da Verfahrensakten eine Vielzahl personenbezogener und mitunter hochsensibler Daten enthalten, muss ihrem Schutz vor unbefugter Verwendung nach der Rechtsprechung des BVerfG durch technische (vgl. BVerfGE 125, 260, 325 ff.) und rechtliche (vgl. BVerfGE 100, 313, 360 f., 362 f.; 107, 299, 328; 109, 279, 374, 379 f.; 110, 33, 73, 75; 124, 43, 73 f.; 125, 260, 327 ff.) Vorkehrungen wirksam Rechnung getragen werden. Solche Standards jedenfalls dem Grunde nach normenklar und verbindlich festzulegen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Sowohl das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (§ 945d ZPO) als auch der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

(§ 32 Abs. 2 StPO-E) delegieren diese Aufgabe im Wege der Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung an die Exekutive von Bund und Ländern und begegnen daher Bedenken im Hinblick auf die von Verfassung wegen gebotene einfachgesetzliche Ausgestaltung der Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung.

3. Schutz kernbereichsrelevanter Daten:

Die Problematik der unbefugten Verwendung von Daten stellt sich unter einem verfassungsrechtlichen Blickwinkel nochmals in verschärftem Maße im Hinblick auf Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren (vgl. BVerfGE 109, 279, 319, 331 f., 360 f., 380). Eine Verwendung solcher Daten in gerichtlichen Verfahren ist, wenn sie mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgt, nicht von vornherein ausgeschlossen. Nicht selten sind Gegenstand gerichtlicher Verfahren auch höchstpersönliche Daten, die zwar nicht zum Kernbereich zählen, aber dennoch eines gesteigerten Schutzes bedürfen, wie z. B. ärztliche, psychologische und psychiatrische Gutachten. Aufgrund der durch die elektronische Verfügbarkeit der Akte vermittelten leichteren Vertiefbarkeit des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte Betroffener (vgl. BVerfGE 100, 313, 359, 361, 376, 391; 107, 299, 312 f.; 109, 279, 332, 353; 110, 33, 52 f., 68 f.; 118, 168, 197; 120, 378, 401, 403, 404 f.; 125, 260, 320, 336; 133, 277, 331 f.) kann es verfassungsrechtlich geboten sein, einzelne Aktenteile nicht elektronisch vorzuhalten. Auch insoweit muss der Gesetzgeber eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Kernbereichsschutz Rechnung tragende einfachgesetzliche Regelung treffen.

4. Verwendungsregelungen: Zum Kernbestand des verfassungsrechtlich gebotenen datenschutzrechtlichen Instrumentariums gehören Verwendungsregelungen für den hoheitlichen Umgang, insbesondere die Umwidmung erhobener personenbezogener Daten (vgl. z. B. § 474 Abs. 1, § 477 Abs. 2 S. 2 und § 481 StPO, § 14 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4 BDSG, § 30 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 4 AO, § 97 Abs. 1 S. 3 InsO, § 35 Abs. 1 und 2 SGB I

i.V.m. §§ 68, 73 SGB X, § 14 Abs. 4 TransfG, § 39 Abs. 3 und 4 PostG oder § 4 Abs. 2 S. 4 und 5 ABMG). Es liegt auf der Hand, dass solche Daten, wenn sie elektronisch verfügbar sind, in ungleich höherem Maße maschinell abgeglichen, ausgewertet und anderen Hoheitsträgern zur Verfügung gestellt werden können. Mittels elektronischer Datenverarbeitung kann ohne praktische Erschwernisse, zeitliche Verzögerungen oder „Reibungsverluste“ in Grundrechte einer Vielzahl von Betroffenen eingegriffen werden (vgl. BVerfGE 100, 313, 376; 120, 378, 407, 418; 125, 260, 318 f.; 130, 151, 188 f., 196). Die in den Verfahrensordnungen enthaltenen Verwendungsregelungen müssen an diese mit der Einführung einer elektronischen Akte veränderten faktischen Gegebenheiten angepasst werden. Das gesetzgeberische Ziel eines einfacheren Zugangs zur Justiz und der Einsparung von Ressourcen bei der Aktenverwaltung darf nicht „über die Hintertüre“ zur Verschaffung umfangreicherer Kompetenzen der Hoheitsträger bei der Verwendung der Daten führen.

5. Datenhoheit: Es ist zweifelhaft, ob alle Justizverwaltungen über die finanziellen Mittel und technischen Kapazitäten verfügen, die Server, auf denen die elektronischen Akten gespeichert sind, selbst zu betreiben. Eine Auslagerung dieser Aufgabe an gewerbliche Provider rührt an die schwierige Problematik der Privatisierung hoheitlicher Befugnisse. Verfassungsrechtlich ist der Staat nicht unbegrenzt frei, hoheitliche Aufgaben auf private Akteure zu übertragen. Art. 33 Abs. 4 GG verpflichtet die Eingriffs- und Leistungsverwaltung, die ständige Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten zu übertragen. Eine ausnahmsweise Übertragung auf Private unterliegt einem Gesetzesvorbehalt (vgl. BVerwGE 98, 280, 298) und ist verfassungswidrig, wenn sie in größerem Umfang erfolgt (vgl. BVerfGE 9, 268, 284). Hier dürfte sich eine vollständige Auslagerung der Datenspeicherung vor dem Hintergrund, dass es sich um einen besonders grundrechtssensiblen Bereich handelt und die gesamte Funktionsfähigkeit der Judikative auf diese Weise von der Mitwirkung

privater Akteure abhängig würde, verfassungsrechtlich verbieten. Daran würde auch der Umstand des Verbleibs von Administratorenrechten und Kontrollbefugnissen bei den Justizverwaltungen wenig ändern. Eine probate – aber wohl auf die Schnelle nicht zu realisierende – Lösung könnte darin bestehen, ein – z. B. an das Bundesamt für Justiz angegliedertes – gemeinsames Rechenzentrum für alle Landesjustizverwaltungen zu schaffen (vgl. zur – zulässigen – Datenverarbeitung durch die Exekutive BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013, 2 BvR 2576/11). Hinzu kommt das Erfordernis einer besonderen aufsichtlichen Kontrolle (vgl. BVerfGE 133, 277, 366), die bei einer auch nur teilweisen Aufgabenwahrnehmung durch Private eine lückenlose Kontrolle gewährleisten müsste.

6. Akteneinsicht: Ebenfalls mit dem Gesichtspunkt des Datenschutzes hat die Regelung der Gewährung von Einsicht in elektronische Akten zu tun. Dabei ist unstrittig, dass das Zurverfügungstellen einer elektronischen Akte für Verfahrensbeteiligte über eine Schnittstelle zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen und leidige Interessenkollisionen, namentlich unmittelbar vor einer mündlichen Verhandlung, entschärfen kann. Mit der Verfügbarkeit elektronisch gespeicherter Dokumente wächst aber auch die Gefahr von deren unbefugter und missbräuchlicher Weitergabe. Umfangreiche Akten können per Mausklick vervielfältigt und weitergeleitet werden. Angesichts dieser realen Gefahr geht eine Tendenz im Datenschutz in jüngerer Zeit dahin, besonders sensible Daten gerade nicht digital verfügbar zu machen, sondern die „Trägheit“ analoger Datenträger zu nutzen. Um diese Problematik zu entschärfen, könnte erwogen werden, die elektronische Akte grundsätzlich lediglich per Lesezugriff und zum Erstellen eines Ausdrucks zugänglich zu machen. Für Anwaltskanzleien würde das gegenüber dem herkömmlichen Verfahren immer noch beträchtliche Vorteile bringen. Für Personen, bei denen es sich nicht um Verfahrensbeteiligte handelt, könnte nach einem Vorschlag des Deutschen Richterbundes (Stellung-

nahme Nr. 30/12 vom 18.11.2012, Ziff. 7) die Akteneinsicht auf einen ausschließlichen Zugriff über justizeigene Terminals begrenzt werden.

7. Manipulation: Digitalen Dokumenten eignet grundsätzlich ein niedrigerer Beweiswert als solchen in Papierform, da sie einfacher manipuliert werden können und Veränderungen weniger leicht nachvollziehbar sind. Dadurch ist auch der für die Rechtspflege zentrale Grundsatz der Aktenrichtigkeit und -vollständigkeit gefährdet. Ein hohes Schutzniveau gegen Aktenmanipulationen lässt sich allerdings auch in der elektronischen Akte mit Mitteln wie digitalen Wasserzeichen, digitaler Signatur, einer generellen Sperrung gegen das Löschen von Aktenbestandteilen sowie mit einer restriktiven Vergabe und engen Kontrolle von Zugriffsberechtigungen erreichen.

8. Archivierung: Ein bislang in der Diskussion um die Einführung der elektronischen Akte wenig beachteter Gesichtspunkt betrifft die Problematik der digitalen Langzeitspeicherung. Ein Vorzug der elektronischen Akte wird darin gesehen, dass auf ihre Inhalte langfristig auf einfachem Wege zugegriffen werden kann. Aufgrund wechselnder Datenformate und Systemanforderungen sowie Veränderungen auf der physikalischen Ebene der Datenträger sind digital gespeicherte Daten allerdings bisweilen schon nach wenigen Jahrzehnten nicht mehr lesbar oder müssen jedenfalls aufwändig in andere Formate übertragen werden. Papier ist in dieser Hinsicht als Speichermedium weit überlegen, auf die Inhalte von Büchern und Akten in Papierform kann nach Jahrhunderten noch weithin unproblematisch und unmittelbar zugegriffen werden. Lösungen für die digitale Langzeitarchivierung – unter anderem unter Verwendung von Papier als Trägermedium für die digitale Speicherung – werden zwar entwickelt, sind aber noch unausgereift und sehr kostspielig.

9. Systemstabilität: Mit der ausschließlichen Verfügbarkeit einer elektronischen Akte begibt sich die Rechtspflege in eine enge

technologische Abhängigkeit. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege setzt dann zu einem wesentlichen Teil die der informationsverarbeitenden Systeme voraus. Erfahrungsgemäß wird die richterliche Aufgabewahrnehmung schon heute immer wieder durch Performance-Schwierigkeiten bei den verwendeten internen Datenverarbeitungssystemen, namentlich forum-STAR, massiv beeinträchtigt. Um ein Arbeiten auch bei Netzwerk- und anderen Systemstörungen zu ermöglichen, sollten elektronische Kopien der Akten auf dem Arbeitsplatz-PC eingerichtet werden können. Auch das Ausdrucken wichtiger Dokumente sollte weiterhin möglich bleiben.

10. Richterliche Unabhängigkeit: Zweifellos bietet die elektronische Akte im Hinblick auf das Verständnis vieler Richter von der Unabhängigkeit ihrer Tätigkeit erhebliche Vorteile. Die elektronische Akte ist stets – sofern eine Internetverbindung und ein Zugriffsgerät vorhanden sind – verfügbar, das flexible Arbeiten vom heimischen Büro aus oder von unterwegs, unabhängig von Dienstzeiten und Anwesenheiten des Personals der Geschäftsstellen wird dadurch zur Normalität. Bedenklich ist andererseits, dass jeder Zugriff auf die elektronische Akte digitale Spuren hinterlässt, die Aufschluss über die Arbeitsweise und Arbeitszeiten aller Personen, die die Akte bearbeiten, geben, bis hin zu einem umfassenden persönlichen Tätigkeitsprofil. Derartige Daten können nicht nur aufschlussreich für die Personalbedarfsplanung sein, sondern auch für die dienstliche Beurteilung, und selbst in Rechtsbehelfsverfahren – beispielsweise wenn es um den Gesichtspunkt der Verzögerung geht – kann ihnen entscheidende Bedeutung zukommen. Transparenz richterlichen Arbeitens ist ein hohes Gut, ihm eignet aber auch eine strukturell subjektive Komponente, die sich etwa im Grundsatz des gesetzlichen Richters und im Beratungsgeheimnis widerspiegelt und der Durchsichtigkeit richterlicher Entscheidungen Grenzen setzt. Eine gesetzliche Regelung der elektronischen Akte muss diese Grenzen durch besondere Vorkehrungen schützen, denn erfahrungsgemäß weckt

die Verfügbarkeit von Daten Begehrlichkeiten, sie tatsächlich zu nutzen.

11. Workflow: Zentrale Kritikpunkte richterlicher Interessenverbände an der elektronischen Akte betreffen Aspekte der Ergonomie und des Workflow. So fordert das Positionspapier des Bayerischen Richtervereins e. V., die elektronische Akte sei „so zu konzipieren, dass sie der richterlichen Arbeitsweise gerecht wird und diese unterstützt“ (Ziff. 2.1.7). Einen Standard der richterlichen Herangehensweise an die Aktenbearbeitung gibt es allerdings nicht. Persönliche Präferenzen und verschiedene Erfahrungshintergründe prägen den individuellen Workflow. Die Möglichkeiten, diese individuellen Ansprüche in einer technischen Lösung abzubilden, sind naturgemäß begrenzt und erhöhen die Komplexität und damit auch die Anfälligkeit des Systems. Erfahrungsgemäß ist bei Fragen der Personalisierung weniger mehr. Anstatt zu versuchen, einen wie immer gearteten herkömmlichen Workflow in eine elektronische Anwendung zu „übersetzen“, sollte Maßstab für deren Entwicklung das Gebot der Anwendungseinfachheit sein. Wichtig ist außerdem die Option, einzelne Dokumente der elektronischen Akte zur Erstellung einer physischen Handakte ausdrucken zu können.

12. Ergonomie: Mit großer Sorge sehen viele Betroffene gesundheitliche Schäden, die durch eine zunehmende Arbeit am PC ausgelöst werden können. Diese – nicht von der Hand zu weisen – Nachteile der elektronischen Akte können nur teilweise durch eine angemessene ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes ausgeglichen werden. Auch wenn die Akte in Zukunft elektronisch geführt wird, schließt dies freilich nicht aus, im Einzelfall – wie dies bislang schon verbreitet praktiziert wird – persönliche Handakten in Papierform anzulegen und mit diesen zu arbeiten. Die Vorteile der digitalen und herkömmlichen Aktenführung können auf diese Weise kombiniert werden.

Weitere Umsetzung

Die jüngsten Gesetzgebungsinitiativen zur obligatorischen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte verfolgen einen ambitionierten Zeitplan, der alle mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben Betrauten vor große Herausforderungen stellt. Die Bundesgesetzgebung, die zentrale Befugnisse zur Festlegung technischer und rechtlicher Standards auf die Exekutive übertragen möchte, erweckt den Eindruck, wichtige, sich aufdrängende Fragestellungen gezielt auszuklammern. Vor diesem Hintergrund erscheint es gut nachvollziehbar, dass bislang erst wenige Bundesländer – darunter maßgeblich Bayern – Anstrengungen zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben unternommen haben. Die bayerische Herangehensweise einer Pilotierung der elektronischen Akte an ausgewählten Gerichten, um forensische Erfahrung im Umgang mit dem neuen Medium zu generieren und in den weiteren Entwicklungsprozess einzuspeisen, verdient Zustimmung. Eine vollständige Umstellung der Justiz auf die elektronische Akte ab Anfang 2018 und bis spätestens Anfang 2022 ist in technischer Hinsicht nicht unrealistisch. Größere Schwierigkeiten dürfte die – bislang öffentlich kaum erörterte – rechtliche Seite des Vorhabens bereiten, namentlich im Hinblick auf die Gesichtspunkte der Datensicherheit, Datenhoheit und des Datenschutzes. Eine einfache und zugleich umfassende Lösung dergestalt, dass auf das Medium Papier gänzlich verzichtet werden können, dürfte nicht zu haben sein. Die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sollte daher weniger von Faszination für das technisch Machbare als von einem Bewusstsein für dessen normative Grenzen getragen sein. Wo diese Grenzen verlaufen, ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur hoheitlichen Verarbeitung elektronischer Daten in den vergangenen Jahren transparenter geworden, bedarf aber der weiteren Klärung durch den rechtswissenschaftlichen Diskurs und den Gesetzgeber, der diese Fragen nicht ausblenden darf. Gesichtspunkte des Workflow und der Ergonomie, die bislang in

der Diskussion unter den Betroffenen im Vordergrund standen, sollten demgegenüber nicht überbewertet werden. Die bisherige schrittweise Durchdringung des Alltags und des Berufslebens – auch in der Justiz – mit elektronischen Medien hat gezeigt, dass es generell eine große Bereitschaft gibt, die Vorteile elektronischer Datenverarbeitung und Informationsrecherche zu nutzen. Würden der Gesetzgeber und die Justizverwaltungen hier nicht progressiv tätig werden, müssten sie sich dem Vorwurf aussetzen, den Medienwandel zu ignorieren.

Markus Löffelmann

Dr. Markus Löffelmann ist Richter am Landgericht München I. Der Beitrag ist online erschienen unter www.recht-politik.de. recht + politik ist ein Diskussionsforum für Fragen der Rechtspolitik.

Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin

Wer als deutscher ausgebildeter Jurist keinen Schwerpunkt im Europa- oder Völkerrecht samt entsprechender Praktika bei internationalen Organisationen vorweisen kann, wird es – im Vergleich zu anderen Berufsgruppen – vielleicht schwierig finden, im Ausland zu arbeiten. Bei Richtern und Staatsanwälten verstärkt sich dieses Gefühl, da die Gerichtsbarkeiten der Bundesländer, anders als etwa internationale Großkanzleien, keine „Niederlassungen“ im Ausland unterhalten. Dieser Befund wurde auf dem DRB-Seminar – aus unterschiedlichen Perspektiven – durch sehr informative und spannende Vorträge widerlegt.

Aber nicht nur auf internationaler Bühne bieten sich Möglichkeiten – auch auf nationaler Ebene ist das Tätigkeitsfeld für Richter und Staatsanwälte groß. Für diejenigen, die Lust haben, für einen kurzen oder auch längeren Zeitraum über den Tellerrand der „klassischen Tätigkeit“ zu gucken, bietet das Seminar des DRB einen hilfreichen Überblick.

Da wir dieses Wochenende als sehr gewinnbringend empfunden haben, möchten wir mit einer kurzen Zusammenfassung anderen jungen Kollegen Lust auf eine Fahrt nach Berlin machen.

Hinsichtlich des internationalen Bereichs schilderte Dr. Holger Fahl (Ri AG Kiel) in seinem Erfahrungsbericht über eine Kurzzeithospitation des European Judicial Training Network (EJTN) in Birmingham sehr unterhaltend die Eigenheiten des englischen Rechtssystems. Zwar sei er als 35jähriger „Visiting Judge“ von den deutlich älteren englischen Kollegen auch mal belächelt worden (in England gibt es nur sehr wenige Richter, die sich aus einer Gruppe sehr erfahrener Anwälte rekrutieren und deren Amt – „from the bar to the bench“ – sich als „Krönung“ der juristischen Karriere darstellt), dennoch habe er seinen Aufenthalt als bereichernd

empfunden und gesehen, dass „es auch anders geht“. Die Chancen erfolgreicher Bewerbungen für Kurz- aber auch Langzeithospitationen schätzte er derzeit als gut ein.

Wer der soeben angesprochenen Hospitation eine aktivere Rolle vorzieht und trotzdem nur einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung hat, kann bei der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, der IRZ als „Experte“ im Rahmen eines Kurzzeiteinsatzes tätig werden, dessen Rahmenbedingungen Frau Schmeink (Büroleiterin Berlin der IRZ) schilderte. Im Rahmen eines solchen für eine oder wenige Wochen konzipierten Einsatzes bestehen vielfältige Möglichkeiten: Vom Abhalten von Fortbildungsveranstaltung im Rahmen eines „Twinning“-Projektes über die Beratung in Gesetzgebungsverfahren bis hin zur konkreten Ausarbeitung von Gesetzen – vieles ist vorstellbar. Herr Dr. Vial (Senatskanzlei Bremen) schilderte dies - plastisch angereichert mit seinen eigenen Erfahrungen im Rahmen solcher Einsätze. Wer Flexibilität und Offenheit gegenüber anderer Rechtssystem mitbringt und sich durch kleinere Komplikationen nicht aus der Ruhe bringen lässt, kann auch spontane Helikopterflüge und spontanes Wildwasserschwimmen auf solchen Einsätzen erleben.

Wer seine richterliche Tätigkeit hingegen für einen längeren Zeitraum ruhen lassen möchte, kann einen Langzeiteinsatz bei der IRZ oder gar die Bewerbung auf eine Stelle bei internationalen Organisationen, wie etwa der EU, der UN oder NGO's, in Erwägung ziehen. Es handelt sich in jedem Fall – laut der Referenten - anders als bei den Kurzzeiteinsätzen, um eine „Lebensentscheidung“. Wie sich ein solcher Langzeiteinsatz gestalten könnte, zeigten exemplarisch Frau Prof. Dr. Henning (LG Köln) und Herr Dr. Drappatz (LSG Berlin-Brandenburg) in ihren Kurzvorträgen auf. Herr Drappatz berichtete von seiner Zeit in Brüssel in der Landesvertretung von Berlin-Brandenburg, in der er als „Vertreter“ seines Bundeslandes versuchte, die Gesetzgebung in Brüssel zu verfolgen und ggf. im Sinne seines Dienstherrn zu beeinflussen,

andererseits aber auch europäische Positionen „zu Hause“ zu vermitteln. Frau Prof. Henning schilderte in ihrem spannenden Vortrag, wie sie mehr oder minder „zufällig“ im Rahmen ihrer Elternzeit in China zu einer der führenden Akteure der chinesischen Richterausbildung wurde. Ihre Tätigkeit umfasste die Etablierung der „deutschen“ Rechtsmethodik, aber auch der konkrete Unterricht chinesischer Richter, die – teilweise aus dem Militär rekrutiert – ungewohnte berufliche Hintergründe hatten, und mündete im Verfassen eines führenden Lehrbuches zur Falllösung im chinesischen Recht mithilfe der deutschen Subsumtionstechnik.

Doch der bunte Strauß juristischer Tätigkeit umfasst auch nationale Möglichkeiten, beispielsweise eine Abordnung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Rainer Ettl (Referatsleiter Ministerialrat) und Dr. Henning Plöger (Referatsleiter Regierungsdirektor), die diese Möglichkeit vorstellten, hatten daher nur einen kurzen Weg bis zum DRB Haus zurückzulegen. Im Rahmen von zwei- bis dreijährigen Abordnungen bietet das BMJV die Möglichkeit, ministerielle Arbeit auf Bundesebene kennenzulernen und bisherige Praxiserfahrungen in die ministerielle Arbeit einzubringen. Insbesondere bietet eine Abordnung an das BMJV – anders als die richterliche Tätigkeit – rechtspolitisch interessierten Kollegen die Aussicht, an Gesetzesentwürfen zu arbeiten und so unmittelbaren Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen. Dass es nie langweilig wird – da man morgens meist nicht wisse, was nachmittags noch auf dem Schreibtisch liegt – hat die derzeit an das BMJV abgeordnete Staatsanwältin Kristina Peters sehr anschaulich beschrieben. Flexibilität wird dort groß geschrieben! Trotz dessen kann die Tätigkeit nach Auskunft der Referenten familienfreundlich gestaltet werden, etwa durch die Arbeit im „Home Office“ oder – soweit die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind – sogar im Wege des „Job-Sharings“.

Eine weitere Anreise hatte Rüdiger Pamp (Präsidialrichter am BGH), der die Aussich-

ten für junge Kollegen in Karlsruhe am Bundesgerichtshof (im wahrsten Sinne des Wortes) auch bildlich darstellte. Seine Präsentation hat verdeutlicht, dass eine dreijährige Tätigkeit am BGH mehr als nur Forschung und Ghostwriting bedeutet. Denn neben dem Fertigen von Voten, der Prüfung einzelner Rechtsfragen, der Teilnahme an Verhandlungen und Beratungen des Senats, leben die „Hiwis“ – wie sie liebevoll genannt werden – in Karlsruhe auch ein reges sportliches und kulturelles Miteinander.

Sowohl Tätigkeiten auf internationaler als auch auf nationaler Ebene bedürfen in der Regel einer Bewerbung, für die zumeist auch die dienstlichen Bewertungen eine Rolle spielen. Somit fügte sich der Vortrag von Karin Goldmann (Präs'in LG Bremen und Vorsitzende des Bremischen Richterverbandes) zu den (ersten) dienstlichen Beurteilungen gut in das Programm ein. Frau Goldmann, die selber viele Beurteilungen schreibt, beantwortete nicht nur Fragen, die man dem eigenen Beurteilenden vielleicht nicht unbedingt stellen würde, sie zeigte auch Vorbereitungsmöglichkeiten auf und schaffte es dadurch, etwaige Berührungängste mit diesem Thema abzubauen.

Wer in seiner beruflichen Laufbahn sicher keine Schwierigkeiten damit hatte – zumindest so der Eindruck – ist Dr. Karl Huber (Präs'OLG München). Seine beeindruckende Vita rundete das Vortragsprogramm ab. Dass der Weg vom Proberichter zum OLG Präsidenten einer mit vielen Kurven und unerwarteten Überraschungen sein kann, hat er lebhaft und kurzweilig dargestellt.

Abschließend sei noch Andrea Titz (Ri'in OLG München und Vorsitzende des DRB) erwähnt, die nicht nur die Referenten mit Schokolade versorgte, sondern gemeinsam mit Dr. Wilfried Kellermann (VPräs'LG Kiel und Vorsitzender des Schlesw.-Holst. Richterverbandes) auch Struktur, inhaltliche Ausrichtung und Mitarbeitsmöglichkeiten des Deutschen Richterbundes vorstellte. Für viele von uns waren die Einzelheiten der Arbeit unseres „Gastgebers“ – beispielsweise die

Teilnahme an dem derzeit laufenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland – noch neu. Den Reaktionen zu Folge haben sie nicht nur uns Lust darauf gemacht, diese Arbeit auf Landes- und/oder Bundesebene zu verfolgen und gegebenenfalls auch zu unterstützen.

Für dieses informative Wochenende, das durch die gemeinsame Abendgestaltung aber auch hinreichend Raum für privaten Austausch mit Kollegen aus anderen Bundesländern ließ, möchten wir uns auf jeden Fall noch einmal herzlich bei allen Beteiligten bedanken.

Inga Marquardt und Jan-Phillipp Rock

DRB-Aktuell Ausgabe 3/2015

GRECO empfiehlt Abschaffung des Weisungsrechts in Deutschland

Bericht zur Verhütung von Korruption in Parlament und Justiz veröffentlicht

Straßburg. Die Staaten-
gruppe gegen
Korruption
des Europarats (GRECO) hat die
Abschaffung
des externen
Weisungs-
rechts im
Einzelfall ge-
genüber der Staatsanwaltschaft
empfohlen. In dem Ende Januar 2015
veröffentlichten Deutschland-Bericht wird
die Politik aufgefordert, Maßnahmen zu
ergreifen, die eine politische
Einflussnahme oder auch nur den

Anschein einer solchen auf die Justiz verhindern. In dem Bericht heißt es, dass die Bedenken der Richter und Staatsanwälte ernst genommen werden sollen. Es wurde festgestellt, dass Deutschland die in der Empfehlung des Ministerrats über die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz aufgestellten Standards bisher nicht erfüllt.

Neben der Abschaffung des Weisungsrechts hat GRECO empfohlen, ein Kompendium aller existierenden Regelungen und Standards zu richterlicher und staatsanwaltlicher Berufsethik zu erstellen und dazu Fortbildungen anzubieten. Von einer Empfehlung für eine Kodifizierung wurde mit Rücksicht auf die bisherige deutsche Tradition und das generell hohe Maß an persönlicher Integrität und Unabhängigkeit deutscher Richter und Staatsanwälte abgesehen. Die Initiativen und die Thesen des DRB zur Richterethik wurden positiv hervorgehoben.

GRECO hat schließlich festgestellt, dass die deutsche Regelungspraxis zu Nebentätigkeiten von Richtern grundsätzlich zufriedenstellend sei. Trotzdem hat sie empfohlen, die Transparenz weiter zu erhöhen.

Deutschland ist aufgefordert, bis zum 30.04.2016 über die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zu berichten. In einer vierten Evaluationsrunde der GRECO, die zwischen den Jahren 2012 und 2014 stattgefunden hat, ist die Bekämpfung und Verhütung von Korruption in Parlament und Justiz untersucht worden. GRECO ist im Jahr 1999 von 17 Mitgliedern des Europarates gegründet worden, um die Korruption europaweit zu bekämpfen. Dem Zusammenschluss gehören 49 Staaten an, 48 europäische und die USA.

Der Bericht ist abrufbar unter:
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/Eval%20IV/GrecoEval4%282014%291_Germany_EN.pdf

Red.

DRB-Aktuell Ausgabe 2/2015

Richterbund bekräftigt Forderung nach Vorratsdatenspeicherung

Christoph Frank: Politik sollte Blockadehaltung aufgeben

Berlin. Der Deutsche Richterbund hat seine Forderung nach einer Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung

bekräftigt. Die Speicherung von Telekommunikationsdaten sei in Deutschland verfassungs- und europarechtskonform umsetzbar. „Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2010 liegt die Blaupause für eine Neuregelung seit langem auf dem Tisch“, erklärte der Vorsitzende Christoph Frank in Berlin. „Auch die jüngsten Anforderungen des Europäischen Gerichtshofes gehen nicht über die des Verfassungsgerichtes hinaus.“ Damit sei die Entscheidung über eine Neuregelung eine politische Entscheidung. Frank forderte die Große Koalition auf, ihre Blockade endlich zu lösen. „Die Ermittlungsbehörden brauchen dieses Instrument. In nahezu allen Bereichen schwerer Kriminalität sind Telefon- und Internetverbindungsdaten ein wesentlicher, oft der einzige Ansatz für Ermittlungen.“

Im Jahr 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende deutsche Regelung für verfassungswidrig erklärt. Der Europäische Gerichtshof zog im Jahr 2014 nach und hob die europäische Richtlinie wegen Verstoßes gegen die EU-Grundrechtecharta auf. Von keinem der Gerichte wurde die Vorratsdatenspeicherung aber als grundsätzlich unvereinbar mit höherem Recht angesehen. Nach den Terroranschlägen von Paris ist die Diskussion über das Instrument neu entbrannt.

Presseresonanz mehr als verdoppelt

Besoldung und Belastung der Justiz im Fokus der Öffentlichkeit

Berlin. Im vergangenen Jahr hat der Deutsche Richterbund seine Presseresonanz

in Print- und Rundfunkmedien mehr als verdoppelt. Deutlich öfter als 100 Mal wandten sich Journalisten mit Anfragen zu aktuellen politischen Vorhaben und Justizthemen an die neu eingerichtete Pressestelle.

Besonders die Themen Besoldung und Belastung rückten dabei verstärkt in den Fokus der Berichterstattung: So informierten viele Medien – darunter F.A.Z., Süddeutsche Zeitung oder das Investigativ-Format „Frontal 21“ – über die steigende Belastung der Justiz und die besorgniserregende Entwicklung im Bereich der Besoldung. Das Handelsblatt machte ein Interview mit Christoph Frank zur Überlastung der Gerichte im August 2014 gar zum Titelthema.

Aber auch bei vielen anderen Themen war die Expertise des Richterbundes gefragt. So fanden die Forderungen des DRB zu Qualitätsstandards für Gutachten im Familienrecht ein breites mediales Echo. Auch zum Anti-Doping-Gesetz, den Änderungen im Sexualstrafrecht oder bei den Reformüberlegungen zum Thema Tötungsdelikte wurden die Präsidiumsmitglieder des Richterbundes oft um Statements oder Interviews gebeten.

Nachdem in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung des Medieninteresses verzeichnet worden war, hatten sich Geschäftsführung und Präsidium des Richterbundes Ende 2013 dazu entschlossen, eine eigene Pressestelle einzurichten. Dadurch konnte

die Verbandsarbeit weiter professionalisiert werden.

Streitmittler nur mit Zweitem Juristischen Staatsexamen

DRB dringt auf Überarbeitung des Gesetzentwurfs zur ADR-Richtlinie

Berlin.
Streitmittler
in Ver-
braucher-
schlich-
tungsstelle
n sollten
über die
Befähigung

zum Richteramt verfügen – das hat der Deutsche Richterbund in einer Stellungnahme gefordert. Anderenfalls drohten Qualitätseinbußen in der außergerichtlichen Streitschlichtung. Damit reagierte der Verband auf die Vorstellung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen. Laut Entwurf sollen die Streitmittler nur über „allgemeine Rechtskenntnisse sowie über das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen müssen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der jeweiligen Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen erforderlich sind.“ Diese Formulierung ist Joachim Lüblinghoff, dem zuständigen Berichterstatter im Präsidium des DRB, zu allgemein. „Wenn diese Regelung so umgesetzt wird, würde der Verbraucherschutz nicht gestärkt, sondern geschwächt“, betonte er. „Das Verbraucherrecht gehört zu einem der komplexesten zivilrechtlichen Teilgebiete. Weist der Streitmittler keine ausreichende juristische Qualifikation auf, kann es eher zu Schlichtungen kommen, die mit der objektiven Rechtslage nicht im Einklang stehen.“ Vertreter der Anwaltschaft unterstützen diese Einschätzung in ihren Stellungnahmen.

Unter der Voraussetzung, dass der Streitmittler aber über die Befähigung zum Richteramt

verfügt, befürwortet Lüblinghoff die Einrichtung von Verbraucherschlichtungsstellen nach dem Vorbild des Versicherungsbundsmanns. „Die Erfahrung aus der gerichtlichen Praxis in Versicherungssachen lässt keine negativen Auswirkungen in gerichtlichen Verfahren erkennen, denen ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren vorausgegangen ist.“ Das sei daher auch bei analog laufenden Verfahren in anderen Verbrauchersachen nicht zu erwarten.

Red.

DRB-Aktuell 01/2015

Aktuelle Zahlen zur Besoldung

Gehaltsunterschiede zwischen Bundesländern wachsen weiter

Berlin. Die
Gehälter
von Richtern
und Staats-
anwälten in
Deutschland
driften im-

mer weiter auseinander: Unterschiede von bis zu 25 Prozent weist der zum Jahreswechsel 2014/2015 neu erhobene Ländervergleich des Deutschen Richterbundes aus, der jetzt auf der Seite www.richterbesoldung.de in allen Einzelheiten zu finden ist.

Nach den aktuellen Zahlen erhält ein junger Richter oder Staatsanwalt im Saarland mittlerweile rund 800 Euro brutto oder 25 Prozent weniger Gehalt pro Monat als ein Berufsanfänger in Hamburg oder in Bayern. Vor fünf Jahren hatte der maximale Gehaltsunterschied zwischen den Ländern noch bei knapp 200 Euro brutto pro Monat gelegen. Auf den vorletzten Platz des aktuellen Gehaltsvergleichs ist inzwischen Baden-Württemberg abgestürzt, das die Bezüge für Berufsanfänger ab Januar 2013 um vier Prozent gesenkt, für neu eingestellte Kollegen sogar um acht Prozent reduziert hat. Dass die Gehälter junger Richter und Staatsanwäl-

te selbst in Baden-Württemberg damit um etwa 500 Euro brutto pro Monat hinter der Bezahlung im benachbarten Bayern zurückbleiben, ist angesichts der Finanzkraft des Bundeslandes im Südwesten Deutschlands ein mehr als befremdlicher Befund.

Aber auch für Richter und Staatsanwälte mit langjähriger Berufserfahrung öffnet sich die Einkommensschere immer weiter. So erhält ein verheirateter Richter oder Staatsanwalt mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe R1/Endstufe heute in Bayern knapp 800 Euro brutto mehr pro Monat für seine Arbeit als vergleichbare Kollegen in Berlin. Vor fünf Jahren hatte die maximale Differenz zwischen den Ländern noch bei rund 500 Euro brutto gelegen. Die Unwucht im System ist mittlerweile so groß, dass die nach R2/Endstufe vergüteten Richter und Staatsanwälte in Berlin, Brandenburg, Bremen oder dem Saarland weniger Geld für ihre Arbeit bekommen als ihre „nur“ nach R1/Endstufe bezahlten Kollegen in Bayern.

Die jüngsten Zahlen unterstreichen einmal mehr, wie wichtig es ist, schnellstmöglich zu einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte zurückzukehren. Ohne eine verbindliche Übereinkunft der Länder auf ein amtsangemessenes Mindestniveau bei den Bezügen dürften die Fliehkräfte bei der Besoldung weiter zunehmen. Es lässt sich aber nicht überzeugend begründen, warum ein Richter im Saarland für die Anwendung etwa des BGB oder des StGB erheblich weniger Geld erhalten soll als sein Kollege in Hamburg, warum ein Staatsanwalt in Bayern deutlich mehr Geld bekommen soll als sein Kollege in Berlin. Der allgemein geltende Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ muss selbstverständlich auch für die Justiz wieder greifen.

Der Deutsche Richterbund hatte die Seite www.richterbesoldung.de nach der Föderalismusreform I ins Leben gerufen, mit der die Gesetzgebungszuständigkeit für die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte im Jahr 2006 auf die Bundesländer übertragen worden war. Ziel war und ist es, einen Gesamtüberblick über die Be-

soldung in Deutschland zu geben und die wachsenden regionalen Unterschiede abzubilden.

Red.

DRB-Aktuell Ausgabe 36/2014

Maas: Keine gesunde Entwicklung bei der Besoldung

Minister kritisiert im DRiZ-Interview „erhebliche Gehaltsunterschiede“



Berlin. Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) hält es für wünschenswert, die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten bundesweit zu vereinheitlichen. In einem Interview mit der Deutschen Richterzeitung

(Januar-Ausgabe) sagte Maas: „Die Besoldungsfragen an die Länder zurückzugeben, hat dazu geführt, dass es erhebliche Gehaltsunterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern gibt. Das ist keine gesunde Entwicklung.“ Es bestehe die Gefahr, dass die Länder, die mehr Geld hätten, sich die besten Bewerber rauspicken. „Aber die Arbeit eines Richters in Schwerin ist genauso viel wert wie die eines Kollegen in Düsseldorf oder München“, betonte der Minister. Mit Blick auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Besoldungsverfahren und auf

eine etwaige Vorgabe aus Karlsruhe zur amtsangemessenen Besoldung ergänzte Maas: „Es sollte nicht immer eine Aufforderung aus Karlsruhe geben – aber man muss einfach sehen, in der Sache hat sich die Regelung definitiv nicht bewährt“.

Der Bundesminister stellte außerdem die Überprüfung des Richterwahlgesetzes in Aussicht. Es sei ungewöhnlich, dass man sich immer häufiger damit auseinandersetzen müsse, dass die Entscheidungen des Richterwahlausschusses beklagt würden. Es sei zu prüfen, „ob mit den Kriterien, die jetzt da niedergelegt sind, insbesondere die Grundsätze der Transparenz und der Bestenauswahl ausreichend gewürdigt werden“. Das Vorhaben wolle er nicht auf die lange Bank schieben.

Maas äußert sich im Interview der DRiZ ferner über die Sachstände bei den Reformen der Tötungsdelikte und der Strafprozessordnung sowie zu einer möglichen Abschaffung des politischen Weisungsrechts gegenüber Staatsanwälten. Zudem zieht der SPD-Politiker eine Bilanz des ersten Regierungsjahres der Großen Koalition auf dem Feld der Rechtspolitik und spricht über seine Ziele für die verbleibende Zeit der Legislatur.

Anmerkung der Redaktion: Die Ausgabe der DRiZ mit dem Wortlaut des Minister-Interviews ist im Januar 2015 erschienen.

Red.

Buchbesprechung

Hans-Oskar Jülicher/Wolfgang Roth: Praxishilfen Erbrecht, Verlag C. H. Beck, 2014, ISBN 978-3-406-58693-4, 339 S., 39,80 Euro

Mit warmen Händen geben macht Freude. Kommen die Wohltaten dagegen aus kalter Hand, entbrennt nicht selten heißer Erbenstreit. Die Nachlassrichter können ein Lied

davon singen. Das Kompendium von Jülicher/Roth will dem Erbrechtspraktiker Hilfe bieten. Welchem Praktiker? Bei Durchsicht des Werkes wird deutlich, dass es sich in erster Linie an Fachanwälte für Erbrecht wendet. Sie finden hier alle möglichen einschlägigen Informationen z. B. für ein Mandantengespräch, schneller als es über das Internet möglich wäre. Dem Nachlassrichter muss glücklicherweise all das, was in den umfangreichen Abschnitten „Kosten und Vergütung“ sowie „Grunderwerbsteuer und Bewertung“ nebst dem dazu gelieferten Tabellenteil geboten wird, kein Kopfzerbrechen bereiten. Natürlich ist vieles interessant – die Erbenhaftung und wie man ihr entkommt, die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer aller Arten von Gebäuden (Hallenbäder: 50 Jahre), die Renten-Bar- und Endwerte, um nur einige Beispiele zu nennen. Selbst die Stundenansätze und Vergütungsansprüche bei Berufsbetreuern werden wiedergegeben – die Erben müssen schließlich dafür aufkommen. Der Nachlassrichter ist demgegenüber vergleichsweise auf der „Schmalspur“ unterwegs. Zu seinen zentralen Themen Testierfähigkeit sowie Auslegung „unglücklich“ formulierter Testamente schweigen die Autoren – dies ist nicht die Zielrichtung der Praxishilfe. Die cursorischen Zusammenstellungen z. B. zur gesetzlichen Erbfolge, zu Anfechtung und Ausschlagung von Testamenten/ Erbverträgen oder zum Erbscheinverfahren enthalten lediglich Grundlagenwissen, über das auch der angehende Nachlassrichter bereits verfügen sollte. Fazit: Als Nachlassrichter muss man kein Wissen in dieser Breite abrufen können (dies gegen die Hybris mancher Kollegen gegenüber Anwälten). Als interessierter Jurist hingegen kann man bei Jülicher/Roth eine Menge fürs Leben lernen. Das gelungene ABC des Zugewinnausgleichs etwa bietet jedem Trennungswilligen eine wunderbare Hilfe, selbst zu errechnen, was bleibt, wenn nicht der Tod ihn scheidet.

DirAG a. D. Dr. Einhard Franke, Hattingen

Umstellung auf das europäische Lastschriftverfahren (SEPA) Einzug der Mitgliedsbeiträge

Der deutsche Zahlungsverkehr (DTA-Verfahren) wurde auf den europäischen Standard SEPA umgestellt. Wir möchten unsere Mitglieder heute informieren, dass die von Ihnen erteilten Einzugsermächtigungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten und automatisch auf das SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt wurden. Als Mandatsreferenz gilt die jeweilige Mitgliedsnummer. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet:

DE58ZZZ00001551119

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.04. eingezogen. Die Höhe der jährlichen Beiträge ist unverändert:

Besoldungsgruppe	Beitrag Euro
Proberichter/Staatsanwälte	100,--
50 % Beschäftigte oder weniger	100,--
R 1	115,--
R 2	130,--
höher als R2 (auch Zulage)	150,--
RiFG	80,--
VRiFG	100,--
Pensionäre	Beitrag Euro
R 1	100,--
R 2	115,--
höher als R 2	130,--
RiFG	80,--
VRiFG	100,--

- Mitglieder ohne Deutsche Richterzeitung (nur noch mit Bestandsschutz, bei Neueintritt nicht möglich) zahlen einen um 25,00 € reduzierten Beitrag.
- Ehepaare/Lebenspartner mit einer DRiZ und MHR: Einer zahlt den normalen Beitrag, der zweite einen um 25,00 € reduzierten Beitrag.
- Mitglieder in Elternzeit ohne Bezüge zahlen den Beitrag einer halben Stelle.

Sofern Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben, überweisen Sie bitte den Beitrag zum Fälligkeitsdatum 01.04. d. J. auf das Vereinskonto bei der

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE68 2005 0550 1280 1436 01
BIC: HASPDEHHXXX

Ri'inLG Dr. Miriam Sperschneider
 - Kassenwart -
 Landgericht Hamburg
 Große Strafkammer 22
 Tel.: 040 – 428.43.7036
 Miriam.Sperschneider@lg.justiz.hamburg.de

Juristisches, historisches und Natas

Studienreise des Richtervereins nach Lissabon

Reisen von Assessoren sind schon seit langem fester Bestandteil des Angebots des Hamburgischen Richtervereins. Sie fördern das gegenseitige Kennenlernen sowohl untereinander als auch im Hinblick auf die Rechtssysteme anderer Staaten. Aber warum gibt es dieses Angebot bisher eigentlich nur für Assessoren? Ist gegenseitiges Kennenlernen nicht auch für diejenigen ein Gewinn, die dem Assessorendasein entwachsen sind? Und schon war sie geboren – die Idee einer Ex-Assessorenreise. Der Planungsstab nahm seine Arbeit auf und wählte als Ziel Lissabon, welches wir im September letzten Jahres ansteuerten.



Portugal, Lissabon – da denkt man an Sommer und Sonne. Doch Lissabon empfing uns eher vertraut hamburgisch – nämlich mit Dauerregen. Dies führte dazu, dass der erste Programmpunkt, nämlich die juristische Stadtführung im wahrsten Sinne des Wortes ins Wasser fiel. Als Programmpunkt verblieb der Besuch bei der Generalstaatsanwaltschaft, die im altherwürdigen Palacio Palmela residiert.

Die Stadtführung wurde am nächsten Tag – diesmal bei Sonnenschein – nachgeholt. Wir konnten uns einen guten ersten Eindruck von der Stadt verschaffen. Wir erfuhren dabei auch von dem großen Erdbeben, welches im

Jahr 1755 weite Teile der Stadt zerstörte, und von ihrem Wiederaufbau durch den Markgrafen von Pombal. Am Nachmittag besuchten wir das Supremo Tribunal de Justicia, das oberste Gericht in Lissabon. Dort gewannen wir einen guten Einblick in den Aufbau des Gerichtssystems und die Juristenausbildung.

Am nächsten Tag stand ein Ausflug nach Sintra, einer Kleinstadt etwa 25 km westlich von Lissabon an. Sintra bietet ihrem Besucher etliche Paläste und Burganlagen, welche wir nach einem kleinen Stadtrundgang in Eigenregie erkundeten. Am Nachmittag desselben Tages besuchten einige Teilnehmer ein in der Nähe von Sintra belegenes Gefängnis – für mich einer der Höhepunkte der Reise. Wir stellten uns im Vorfeld alle die Frage, wie viel wir tatsächlich zu sehen bekommen würden vom Gefängnis und wie offen unsere Fragen beantwortet werden würden. Und wir waren alle überrascht, wie offen sich die Gefängnisleitung letztlich zeigte: Unser Besuch begann mit einem Rundgang durch das Gefängnis, in dem ausschließlich männliche erwachsene Gefangene einsaßen. Dabei wurden wir neben einer Mitarbeiterin der Gefängnisleitung von lediglich zwei Vollzugsbeamten begleitet. Dies war insofern bemerkenswert, als dass wir während unseres Rundganges wiederholt auf Gefangene trafen, die in den gefängnis-eigenen Werkstätten arbeiteten oder auf dem Weg zu den Unterrichtsräumen waren, in denen verschiedene Schulungskurse abgehalten wurden. Insgesamt handelte es sich bei dem Gefängnis um einen modernen Bau, der vom Standard her den hiesigen Gegebenheiten durchaus entsprach. Wir hatten bei unserem Rundgang auch nicht den Eindruck, dass uns einzelne Bereiche des Gebäudes gezielt vorenthalten wurden. Auch unsere Fragen, die wir während und im Anschluss an den Rundgang stellen konnten, wurden bereitwillig und unserem Eindruck nach offen und ehrlich beantwortet.

Am Folgetag stand ein Besuch bei der in Lissabon ansässigen Rechtsanwaltskammer auf dem Programm. Dort erfuhren wir, dass die portugiesischen Gerichte schon seit ca.

10 Jahren mit der elektronischen Akte arbeiten. Wir erfuhren aber auch, dass die Einführung der elektronischen Akte von gravierenden Problemen begleitet war: Aufgrund eines Computerproblems ging bei der Einführung das Datenmaterial zu nicht wenigen Fällen verloren; die betroffenen Verfahren waren damit quasi nicht mehr existent.

Am letzten Tag unserer Reise hatte jeder noch einmal die Möglichkeit, Lissabon auf eigene Faust zu erkunden und noch ein paar Natas (mit Pudding gefüllte Blätterteigtörtchen) zu sich zu nehmen, bevor es dann am Nachmittag wieder in die Heimat ging – mit vielen juristischen, nichtjuristischen und persönlichen Eindrücken sowie dem guten Gefühl, das Ziel der Reise – gegenseitiges Kennenlernen – voll erreicht zu haben.

Tim Lanzius



Internationale Justiz-Schlagzeilen

aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Italien: Einige der Ursachen für die Langsamkeit der Justiz (Tagesschau 01.12.2014)

Luxemburg: Richter haben Angst vor Missbräuchen (wort 24.12.2014)

Argentinien: Staatsanwalt stirbt nach Anklage gegen Präsidentin (Beck 19.01.2015)

Österreich: Wegen Besoldungskürzung lassen die Richter 3 Verhandlungstage ausfallen. (Presse 22.01.2015)

Italien: Ein Verfassungsrichter wird Staatspräsident (Tagesschau 31.01.2015)

Argentinien: Nachfolger des ermordeten StA erhebt Anklage gegen Staatspräsidentin (DW 13.02.2015)

Argentinien: 250.000 gehen für unabhängige Justiz auf die Straße (Beck 19.02.2015)

(Wolfgang Hirth)

Veranstaltungen

Derzeit (01.03.15) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

02.03.15 Marek Erhardt liest aus UNDER-COVER (KommuVerein) GBH 18:00

12.03.15 -14.3. Mietgerichtstag Dortmund

17.03.15 Richtervereins-Vorstandssitzung
ZJG 17:00

21.03.15 +22., 28., 29.3. Richtertheater: „Und dann gab's keines mehr“
von Agatha Christie, Hamb. Sprechwerk 19:00/20:00

26.03.15 Robert Brack liest "Blutsonntag" (BDR) AG HH-Altona, Raum 309 18:00

13.04.15 -14.4. Kopftechniken im Justizalltag (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

15.04.15 Hamburger Mediationstag
Felix-Dahn-Straße 3

17.04.15 Bundesvorstands-Sitzung
Saarbrücken 09:00

21.04.15 Konfliktverteidigung (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

24.04.15 -26.4. Jungrichterseminar Berlin

28.04.15 Gesprächsführung mit psychisch kranken Menschen (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

09.05.15 Hannoveraner ZPO-Symposion
Hannover 10:30

29.05.15 Verfahren in Unterbringungssachen (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

11.06.15 -13.6. Dt Anwaltstag in Hamburg
(DAV) CCH

23.09.15 -25.9. EDV-Gerichtstag Saarbrücken

21.10.15 -24.10. Familiengerichtstag Brühl

13.11.15 Bundesvorstand-Sitzung Bamberg

Wolfgang Hirth

Jubiläen

Wir sagen Dank für

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

	Eintritt:
Wilfried Horstkotte	01.04.1965

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Uwe Harder	01.04.1970
Dr. Jürgen Daniels	01.05.1970
Manfred Roth	01.05.1970
Irene Budelmann	18.05.1970

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Manfred Wagner	01.04.1975
Barbara Korth	01.05.1975
Dr. Helmut Münzberg	01.05.1975

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Hermann Harms	01.02.1980
Johann Meyer	01.02.1980
Bernd Peters	01.02.1980
Bilke Thomas	01.02.1980
Axel Gärtner	20.02.1980
Jürgen-Heinrich Block	21.02.1980
Jan Tiedemann-Graf von Mörner	01.04.1980
Dr. Ulrike Weintraud	01.04.1980
Uwe Asmus	09.04.1980

30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Andreas Rieger	01.02.1985
Karl-Heinz Bogatzki	01.04.1985
Harald Ficus	01.04.1985
Christian Löllke	01.04.1985
Dr. Carsten Mohr	01.04.1985
Dr. Birgit Reimers-Zocher	01.04.1985
Rosemarie Busch-Breede	01.05.1985

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Karsten Nevermann	01.02.1990
Cornelia Raabe	01.02.1990
Katrin Bühring-Uhle-Lehmann	01.04.1990
Matthias Harder	01.06.1990

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Wolfgang Bernet	01.02.1995
Janhenning Kuhn	01.05.1995
Jürgen Brick	01.06.1995

Red.

Die Neuwahlen der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 haben folgendes Bild ergeben:

Vorstandsmitglieder

VRiOLG - Vorsitzender -	Dr. Tully, Marc Hans. Oberlandesgericht, 1. StrafS	Tel.: 428.43.1659
VRiLG a.D. - Ehrevorsitzender -	Schaberg, Gerhard 1. Vorsitzender von Kultur & Justiz	Geschäftsstelle: (040) 40138175
VRi'inOLG a.D. - Ehrevorsitzende -	Dr. Schmidt-Syaßen, Inga	Geschäftsstelle: (040) 40138175
VRi'inLG - stellv. Vorsitzende -	Dr. Geffers, Nicole Landgericht Hamburg, ZK 2	Tel.: 428.43.2535 Geschäftsstelle: 428.43.2177
StA - stellv. Vorsitzender -	Graue, Olaf Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 30	Tel.: 428.43.4027 Geschäftsstelle: 428.43.3362
VPrLSozG	Abayan, Ariane Landesozialgericht Hamburg	Tel.: 428.43.5802 Geschäftsstelle: 428.43.5801
VPrVG	Bertram, Michael Verwaltungsgericht Hamburg Kammer 7	Tel.: 428.43.7502 Geschäftsstelle: 428.43.7500
RiAG	Dr. Buhk, Matthias Amtsgericht Hamburg, Abt. 40 b	Tel.: 428.43.2864 Geschäftsstelle: 428.43.4760
VPrOLG	Dr. Christensen, Guido Hanseatisches Oberlandesgericht	Tel.: 428.43.2002 Geschäftsstelle: 428.43.2004
StA'in	Dr. Diettrich, Stefanie Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 60	Tel.: 428.43.1709 Geschäftsstelle: 428.43.3659
RiFG	Dr. Fu, Reiner Finanzgericht Hamburg	Tel.: 428.43.7741 Geschäftsstelle: 428.43.7733
RiAG	Dr. Hewicker, Johannes Amtsgericht Hamburg, Abt. 36 a	Tel.: 428.43.4133
StA	Dr. Hombrecher, Lars Behörde für Justiz und Gleichstellung Strafvollzugsamt, Abt. V 3	Tel.: 428.43.1828
Ri'inAG	Dr. Kauffmann, Julia Amtsgericht Hamburg, Abt. 23 a 2. Vorsitzende von Kultur & Justiz	Tel.: 428.43.2766
RiLSozG a.D.	Kopp, Jürgen für die Bereiche Besoldung und Pen- sionäre	Geschäftsstelle: (040) 401 38 175

RiAG	Dr. Lanzius, Tim Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abt. 912 MHR + Hamb. Administrator des DRB-Forums	Tel.: 428.43.7328 Geschäftsstelle: 428.43.7302
StA	Schulze, Sven Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 60	Tel.: 428.43.4372
Ri'inLG	Dr. Sperschneider, Miriam – Kassenwart – Landgericht Hamburg, GS 22	Tel.: 428.43.1889 Geschäftsstelle: 428.43.2205
RiArbG	Dr. Stelljes, Volker Arbeitsgericht Hamburg, Kammer 19	Tel.: 428.63.5823 Geschäftsstelle: 42863.5654
RiLG	Wenske, Marc Hans. Oberlandesgericht, 1. Strafsenat	Tel.: 428.43.1663 Geschäftsstelle: 428.43.1660
Ri'inLG	Dr. Wiese, Katja Landgericht Hamburg, GS 24	Tel.: 428.43.3445 Geschäftsstelle: 428.43.4194

Vertreter der jüngeren Richter und Staatsanwälte

StA'in	Gutacker, Anna Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 34	Tel.: 428.43.1687 Geschäftsstelle: 428.43.4687
Ri	Kutz, Andreas Amtsgericht Hamburg, Abt. 4	Tel.: 428.43.3521 Geschäftsstelle: 428.43.4741
Ri	Dr. Neurauder, Sebastian Amtsgericht HH-St.Georg, Abt. 945	Tel.: 428.43.7273 Geschäftsstelle: 428.43.7272
Ri'in	Wöhler, Isabel Landgericht Hamburg, GS 20 / ZK 33	Tel.: 428.43.7048 / 2589 Geschäftsstelle: 428.43.7020 / 428.43.4654

Vertreter in anderen Gremien

Ri'inFG	Kreth, Elisabeth Finanzgericht Hamburg Mitglied des Präsidiums des DRB	Tel.: 428.43.7750
RiLG	Wenske, Marc Hans. Oberlandesgericht, 1. Strafsenat Mitglied der Großen Strafrechtskommission des DRB	Tel: 428.43.1663
RiOLG	Dr. Beckedorf, Ingo Europäisches Patentamt München Mitglied der Europarechtskommission des DRB	Tel.: (089) 23 99 31 21
RiLG - Ehrenmitglied -	Hirth, Wolfgang Landgericht Hamburg, ZK 22 Homepage-Betreuer	Tel.: 428.43. 2243

RiAG	Dr. Herchen, Axel Amtsgericht Hamburg, Abt. 19 Organisation des Juristenballs	Tel.: 428.43.2166
------	---	-------------------

Geschäftsstelle

Christiane Hamann	Hamburgischer Richterverein e.V. Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Zi. B 235, Postfach: Zi. B 028 Ziviljustizgebäude geschaefsstelle@richterverein.de	Tel.: (040) 401 38 175
-------------------	---	------------------------

**Redaktionsschluss
für MHR 2/2015:
30. Mai 2015**